



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2020

Kleine Anfrage

Stefan Müller (Heidenrod) (FDP) vom 02.07.2020

Bußgelder im Zusammenhang mit Verstößen gegen Corona-Maßnahmen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem 3. April 2020 können Verstöße gegen die in Hessen ausgesprochenen Verordnungen zum Schutz der Bevölkerung („Corona-Maßnahmen“) mit Bußgeldern belegt werden. Konkret geht es unter anderem um Verstöße gegen Kontaktverbote in der Öffentlichkeit, aber auch um Verstöße beim Betreiben von Bars und Restaurants oder dem Betreten von Senioren- oder Pflegeeinrichtungen, bei Versammlungen oder um Verstößen gegen die Quarantäneanordnungen. Diese Verstöße wurden bzw. werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet, bei besonders schweren Fällen können Straftaten zur Anzeige gebracht werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele bußgeldbewehrte Verstöße gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gab es in Hessen seit dem 3. April 2020?

Im Zeitraum 3. April bis 26. Juli 2020 wurden durch die Polizei insgesamt 7.200 bußgeldbewehrte Verstöße gegen die Regelungen der jeweils geltenden Verordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Anzeige gebracht.

Die Erfassung umfasst alle polizeilich gefertigten Ordnungswidrigkeitsanzeigen.

Frage 2. Wie häufig wurde gegen die einzelnen Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verstoßen?

Der Schwerpunkt lag bei Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen. Neben den o.g. 7.200 bußgeldbewehrten Verstößen wurden weitere niederschwellige Verstöße festgestellt. Im Zusammenhang mit niederschweligen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen wurden Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern geführt, bei denen im Anschluss keine Ordnungswidrigkeitsanzeige gefertigt wurde. Zu jeder Zeit bestand seitens der Polizei der Schwerpunkt im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern auf der kommunikativen Intervention. So hat die Polizei allein bis Anfang Mai über 20.000 solcher Bürgergespräche geführt.

Frage 3. Wie hoch fielen die Bußgelder durchschnittlich aus?

Hierzu liegen keine Informationen vor, diese müssten in unverhältnismäßig hohem Aufwand bei allen zuständigen Behörden erhoben werden.

Frage 4. Wie hoch ist die Summe der verhängten Geldbußen?

Hierzu liegen keine Informationen vor, diese müssten in unverhältnismäßig hohem Aufwand bei allen zuständigen Behörden erhoben werden.

Frage 5. Welcher Verwendungszweck ist für die Einnahmen aufgrund der verhängten Bußgelder vorgesehen?

Die Bußgelder werden durch die zuständigen Behörden vereinnahmt. Über die Verwendung entscheiden die jeweiligen Rechtsträger.

Frage 6. Gegen wie viele Bußgeldbescheide wurde Einspruch eingelegt (bitte nach Art des Verstoßes aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Informationen vor, diese müssten in unverhältnismäßig hohem Aufwand bei allen zuständigen Behörden erhoben werden.

Frage 7. In wie vielen Fällen hatte der Einspruch Erfolg?

Hierzu liegen keine Informationen vor, diese müssten in unverhältnismäßig hohem Aufwand bei allen zuständigen Behörden erhoben werden.

Wiesbaden, 7. September 2020

Kai Klose